

Stiftungsreglement der Stiftung Fundaziun NAIRS in Scuol

(Fassung vom 5. Mai 2006, ergänzt und überarbeitet nach den Empfehlungen des Notars)

Präambel

Die Stiftung wurde auf Initiative und mit den Mitteln der Stifter Henry F. Levy, Christof Rösch und Pro Engiadina Bassa (vertreten durch Jon Plouda) gegründet. Die Stifter beabsichtigen damit sicherzustellen, dass der Stiftungszweck eingehalten wird. Das Vermögen und die Erträge der Stiftung dienen der Förderung aller Sparten der Kunst, insbesondere durch Zurverfügungstellung von Arbeitsräumen und durch die Organisation von Ausstellungen und anderen künstlerischen Veranstaltungen. Zu diesem Zweck betreibt die Stiftung im ehemaligen Kurmittelhaus Scuol-Tarasap ein Künstlerhaus mit internationaler Besetzung. Die Stiftung engagiert sich für künstlerische und kulturelle Fragestellungen und Projekte in der Region Engadin und im Kanton Graubünden.

Art. 1 Stiftungsrat

Zur Zeit besteht der Stiftungsrat aus:

Präsidentin: Urezza Famos
weitere Mitglieder: Jon Plouda (Pro Engiadina Bassa)
Dr. Hans Christoph von Tavel
Dr. Ruedi Velhagen
Urs Padrun (Förderverein Società NAIRS)

Der Sitz der PEB und der Sitz des Fördervereins wird jeweils durch den/die amtierende/n PräsidentIn belegt. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 2. Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Mitglieds des Stiftungsrates beträgt drei Jahre; unbeschränkte Wiederwahl ist zulässig.

Art. 3 Kompetenzen und Aufgaben

Der Stiftungsrat entscheidet gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und des Stiftungsreglementes in allen die Stiftung betreffenden Aufgaben.

a) Aufgaben der Stiftung

1. Die Fundaziun NAIRS bietet lustvollen und kompetenten Zugang zu Kunst und Kultur;
2. Initiiert und organisiert kulturelle Aktivitäten im ehemaligen Kurmittelhaus Scuol-Tarasap, in anderen in ihrem Besitz befindlichen Liegenschaften und in der Region;
3. Kann in ihren Aktivitäten alle Sparten berücksichtigen: visuelle Kunst und Film, Musik, Tanz und Theater, Literatur;

4. Fördert die Vermittlung der romanischen Sprache und Kultur;
5. Fördert den Kontakt und Austausch zwischen Kulturschaffenden, Einheimischen und Gästen;
6. Thematisiert und bereichert die Kulturlandschaft Engadin;
7. Trägt substantziell zur Belebung der Diskussion zur Baukultur bei;
8. Nimmt einen Vermittlungs- und Bildungsauftrag wahr für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und sensibilisiert diese insbesondere für zeitgenössische Kunst und Kultur in allen von ihr definierten Sparten;
9. Sorgt für den Unterhalt und den Erhalt der in ihrem Besitz befindlichen Liegenschaften.

b) Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat erlässt das Stiftungsreglement und das dazugehörige Organigramm.
2. Die Geschäftsleitung/künstlerische Leitung nimmt an allen Sitzungen teil. Der Stiftungsrat kann einzelne Traktanden unter Ausschluss der Geschäftsleitung behandeln.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden gemäss Abrechnung entschädigt.
4. Der Stiftungsrat wählt die Geschäftsleitung/künstlerische Leitung und regelt deren Aufgaben. Er genehmigt alle Anstellungen auf Antrag der Geschäftsleitung.
5. Der Stiftungsrat legt die Strategie fest. Er verabschiedet das Jahresprogramm, das die Geschäftsleitung beantragt.
6. Der Stiftungsrat genehmigt das Jahresbudget und verabschiedet die Jahresrechnung und den Jahresbericht.
7. Der Beirat wirkt als konsultatives Organ der Fundaziun NAIRS. Die personelle Besetzung bestimmt die Geschäftsleitung. Die Beiratssitzungen werden von der Präsidentin/dem Präsidenten oder von der Geschäftsleitung geleitet.
8. Der Stiftungsrat bestimmt die Zusammensetzung der Jury für das „Artists in Residence“-Programm. LFT
9. Der Stiftungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.
10. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach Aussen.

Art. 4 Sitzungen

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt, unter Angabe der Traktanden, zehn Tage im voraus durch den Präsidenten / die Präsidentin. In dringenden Fällen kann im Einverständnis mit allen Stiftungsratsmitgliedern von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden. In der Regel finden mindestens zwei Sitzungen im Jahr statt. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Der Stiftungsrat kann zu seinen Sitzungen Nichtmitglieder beiziehen, so auch zur Protokollführung. Der Stiftungsrat kann Beschlüsse ausserdem auf dem Zirkularweg fassen. Sie kommen zustande, wenn die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder zum vorliegenden Antrag Stellung nehmen.

Art. 5 Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates führt der/die PräsidentIn. Bei dessen Verhinderung der/die VizepräsidentIn.

Art. 6 Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 7 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitz der Sitzung zu unterzeichnen ist. Protokolle und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

Art. 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 1. Januar 2005.

Art. 9 Berichterstattung

Um die gesetzliche Kontrolle ausüben zu können, verlangt die Eidgenössische Stiftungsaufsicht von jeder Stiftung folgende Berichterstattung:

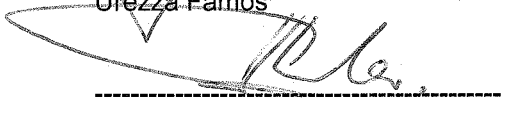
1. Den Tätigkeitsbericht
2. die Jahresrechnung
3. den Bericht der Revisionsstelle
4. die Genehmigung des Stiftungsrates
5. aktuelle Liste der Mitglieder im Stiftungsrat

Ort, Datum:

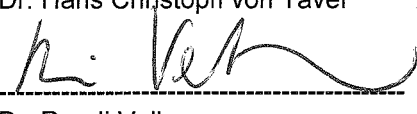
Levico, Merano 13.10.2006

Die Stiftungsräte:


Urezza Famos


Jon Plouda (Pro Engiadina Bassa)


Dr. Hans Christoph von Tavel


Dr. Ruedi Velhagen


Urs Padrun (Förderverein Società NAIRS)